



Liebe Leserinnen und Leser...

... das neue Genossenschaftsrecht hat viele Leute neugierig gemacht auf diese altherwürdige Rechtsform. Es gibt eine deutlich erhöhte Zahl von Nachfragen nach einer möglichen Genossenschaftsgründung. Auch die Anzahl der Gründungen ist 2006 leicht angestiegen (um acht auf 85). Das ist die Schwalbe, aber noch nicht der Sommer. Denn die Gründungen reichen bei weitem nicht aus, die Löschungen auszugleichen. Für kleine Selbsthilfeprojekte ist die Genossenschaft immer noch viel zu teuer und zu bürokratisch. Aber es gibt diese Projekte und es könnte noch viel mehr geben, würde man ihnen eine geeignete Rechtsform anbieten. Das wäre der wirtschaftliche Verein, wie er seit über hundert Jahren im BGB steht. Aber Behördenwillkür verhindert, dass diese weitgehend unregulierte Rechtsform für die Selbsthilfe zugänglich ist. Der ZdK hat einen Vorschlag erarbeitet, wie der wirtschaftliche Verein genutzt werden kann, ohne damit dem Missbrauch Tür und Tor zu öffnen. Sie finden das Papier „Zurück zu Schulze-Delitzsch – Notwendige Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Selbsthilfe“ auf unserer Internetseite www.zdk.coop unter Download Standpunkte.

WIRTSCHAFTSRECHT

Unternehmens-Angaben auf E-Mails

Die bisher schon für Geschäftsbriefe verbindlichen Angaben über die Rechtsform, den Sitz der Genossenschaft, das Registergericht, die Genossenschaftsregisternummer, alle Vorstandsmitglieder und den Aufsichtsratsvorsitzenden müssen aufgrund einer Änderung von § 25a GenG ab 01. Januar 2005 auch auf E-Mails gemacht werden. Ein Verstoß kann möglicherweise teure Abmahnverfahren auslösen.

Elektronisches Unternehmensregister

Seit dem 1. Januar 2007 können unter www.unternehmensregister.de alle wesentlichen publikationspflichtigen Angaben von Unternehmen abgerufen werden. Das Genossenschaftsregister nimmt Unterlagen grundsätzlich nur noch in elektronischer Form entgegen. Soweit die Einreichung in öffentlich beglaubigter Form zu geschehen hat, ist dazu eine qualifizierte elektronische Signatur erforderlich.

Impressum

Herausgeber: Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften e.V.
Baumeisterstr. 2, 20099 Hamburg
Tel.: 040 – 2 35 19 79 – 0, Fax: - 67, Mail: info@zdk-hamburg.de
Verantwortlich: Dr. Burchard Böschke

Eine Gewähr für den Textinhalt wird nicht übernommen. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Zustimmung des Herausgebers zulässig.

derlich, weshalb die Einreichung in der Regel über einen Notar erfolgen wird. Der Jahresabschluss ist nicht mehr beim Registergericht sondern beim elektronischen Bundesanzeiger einzureichen, und zwar in einfacher elektronischer Form, ohne qualifizierte elektronische Signatur, also normalerweise als Anhang zu einer E-Mail. Der Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers wird künftig die bei ihm eingereichten Jahresabschlüsse mit den Daten des elektronischen Unternehmensregisters abgleichen, um so zu ermitteln, welche Unternehmen ihren Offenlegungspflichten nicht nachgekommen sind.

Veröffentlichung vertraulicher E-Mail

Die Veröffentlichung einer geschäftlichen E-Mail durch einen unbeteiligten Dritten im Internet stellt einen verbotenen Eingriff in die Geheimnisse des Betroffenen dar.

LG Köln 06.09.06, 28 O 178/06

Erreichbarkeit des Impressums im Internet

Um den Anforderungen an eine klare und verständliche Zurverfügungstellung der Informationen über den Anbieter i. S. von § 1 Abs. 1 BGB-InfoVO im Internet zu genügen, ist es nicht erforderlich, dass die Angaben auf der Startseite bereitgehalten werden oder im Laufe eines Bestellvorgangs zwangsläufig aufgerufen werden. Die Erreichbarkeit über die Links „Kontakt“ und „Impressum“ kann ausreichen.

BGH 20.07.06, NJW 2006, 3633

Rundfunkgebührenpflicht für Rechner mit Internetzugang

Nach dem 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrag ist der Betrieb Rechnern, mit denen Rundfunkprogramme aus dem Internet wiedergegeben werden können, grundsätzlich gebührenpflichtig. Wegen der massiven Kritik an dieser Regelung wird vorläufig nicht die Fernsehgebühr (17,03 €) sondern nur die Radiogebühr (5,52 €) erhoben.

Rundschreiben DGRV 12/06/R 08.12.06

Keine Erfüllung bei Überweisung auf anderes Bankkonto

Teilt der Gläubiger dem Schuldner ein bestimmtes Bankkonto für die Tilgung einer Schuld mit, liegt darin nicht das Einverständnis für die Überweisung auf ein anderes Konto des Gläubigers. Folglich hat die Überweisung auf dieses andere Konto auch keine Erfüllungswirkung.

OLG Köln 20.1.2006 – 19 U 63/05

Anwaltsgebühren vereinbaren

Seit dem 1.7.2006 können Rechtsanwälte die Höhe der Gebühren für Beratung und Gutachten frei vereinbaren. Die gesetzlich vorgeschriebenen



Sätze sind weggefallen. Honorare für außergerichtliche Anwaltstätigkeiten sollten vor Auftragserteilung vereinbart werden.

Unerlaubte Bankgeschäfte – Haftung des Geschäftsführers

Der Geschäftsführer einer GmbH hat sich vor Aufnahme von Darlehen über Erlaubnispflichten zu informieren. Wenn es sich dabei um erlaubnispflichtige Bankgeschäfte handelt, macht er sich gegenüber den Darlehensgebern schadensersatzpflichtig, wenn eine Rückzahlung wegen Insolvenz der darlehensnehmenden Gesellschaft nicht möglich ist.
BGH 11.07.06, DB 2006, 2061

Haftung wegen Sozialversicherungsbeiträgen

Der Geschäftsführer einer GmbH ist wegen Vorenthaltung von Arbeitnehmeranteilen zur Sozialversicherung auch dann haftungsrechtlich verantwortlich, wenn die GmbH zwar zum Fälligkeitszeitpunkt nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, er es jedoch pflichtwidrig unterlassen hat, die Erfüllung dieser Verpflichtung durch Bildung von Rücklagen, notfalls auch durch Kürzung der Nettolohnzahlung, sicherzustellen.
BGH 25.09.06, NJW 2006, 3573

Haftung wegen mangelhafter Aufklärung

Bei der Haftung des Geschäftsführers ist zu berücksichtigen, dass ihm bei unternehmerischen Entscheidungen ein erhebliches Handlungsermessen zusteht. Dieses weite Ermessen ist jedoch überschritten, wenn beim Erwerb eines anderen Unternehmens die Grundlagen, Chancen und Risiken der Investitionsentscheidung nicht ausreichend aufgeklärt worden sind.
OLG Oldenburg 22.06.06, DB 2006, 2511

Insolvenz des Geschäftsführers

Die Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens über das Vermögen eines Geschäftsführers kann dessen sofortige Abberufung aus wichtigem Grund rechtfertigen.
OLG Stuttgart 26.10.05, GmbHR 2006, 1258

Haftung wegen Insolvenzverschleppung

Für die Haftung des GmbH-Geschäftsführers wegen Insolvenzverschleppung stellt die Überschuldungsprüfung zu Zerschlagungswerten den Regelfall dar, die Prüfung nach Fortführungswerten dagegen den Ausnahmefall, für den eine grundsätzlich auf der Basis eines Ertrags- und Finanzplans zu erstellende positive Fortführungsprognose erforderlich ist.
BGH 09.10.06, II ZR 303/05

Haftung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat verletzt seine Pflichten nicht erst dann, wenn er die Geschäftsführung nicht an Zahlungen hindert, die von seiner notwendigen Zustimmung nicht gedeckt sind, sondern bereits dann, wenn er ohne gebotene Information und darauf aufbauende Chancen- und Risikoabschätzung seine Zustimmung zu nachteiligen Geschäften erteilt.
BGH 11.12.06, DB 2007, 275

Beratervertrag mit Gesellschaft eines Aufsichtsratsmitgliedes

Ein Beratervertrag zwischen einer AG und einem Unternehmen, dessen alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer ein Mitglied des Aufsichtsrates ist, bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates (§ 114 Abs. 1 AktG). Ein Vertrag, nach der das Aufsichtsratsmitglied oder ein von ihm beherrschtes Unternehmen die AG in „betriebswirtschaftliches und steuerrechtlichen Fragen beraten“ soll, verstößt mangels Abgrenzung gegenüber der Organtätigkeit des Aufsichtsrates gegen § 113 AktG und ist daher einer Zustimmung durch den Aufsichtsrat nicht zugänglich.
BGH 03.07.06, II ZR 151/04

Nach der neuesten Entscheidung des BGH ist herrschender Einfluss des Aufsichtsratsmitglieds auf die Beratungsfirma nicht erforderlich. Eine 50%-Beteiligung reicht.
BGH 20.11.06, DB 2007, 46ff.

Anfechtungsklage gegen Hauptversammlungsbeschluss

Bei der aktienrechtlichen Anfechtungsklage genügt es für das Rechtsschutzbedürfnis, dass die Beseitigung eines gesetz- oder satzungswidrigen Beschlusses erstrebt wird und die Klage damit auf die Herbeiführung eines rechtmäßigen Zustandes gerichtet ist. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss ist auch dann für eine spätere Anfechtungsklage ausreichend, wenn dieser vorab „zu allen Beschlüssen der Tagesordnung“ erklärt wurde.
OLG Jena 22.03.06, DB 2006, 2281



ARBEITSRECHT / SOZIALRECHT

Schriftform bei befristeten Arbeitsverträgen

Zur Wahrung der für die Befristung von Arbeitsverträgen erforderlichen Schriftform genügt es, wenn die eine Vertragspartei in einem von ihr unterzeichneten Schreiben den Abschluss des befristeten Arbeitsvertrages anbietet und die andere Partei dieses Schreiben ebenfalls unterzeichnet.

BAG 26.07.06, BB 2006, 2755

Befristungsgründe nicht notwendig schriftlich

Das in § 14 Abs. 4 TzBfG nominierte Schriftformerfordernis für die Befristung von Arbeitsverträgen betrifft nur die Vereinbarung der Befristung. Es gilt nicht für den der Befristung zugrunde liegend sachlichen Grund oder deren sonstige Rechtfertigung.

BAG 26.07.06, DB 2007, 59

Übergang vom Arbeitnehmer zum Geschäftsführer

In dem Abschluss eines Geschäftsführer-Dienstvertrages durch einen angestellten Mitarbeiter liegt im Zweifel die konkludente Aufhebung des bisherigen Arbeitsverhältnisses.

BAG 14.06.06, 5 AZR 592/05

Nicht immer Sperrzeit wegen Aufhebungsvertrag

Schließt ein Arbeitnehmer einen Aufhebungsvertrag mit Abfindung, tritt eine Sperrzeit für die Zahlung von Arbeitslosengeld nicht ein, wenn ihm ansonsten eine rechtmäßige Arbeitgeberkündigung droht. Die Prüfung der Frage, ob die Sperrzeit eintritt, setzt damit grundsätzlich die inzidente Prüfung der Rechtmäßigkeit der Kündigung voraus.

BSG 12.07.06, DB 2006, 2521

Rückzahlung von Ausbildungskosten

Eine vom Arbeitgeber im Formulararbeitsvertrag aufgestellte Klausel, nach welcher der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber getragene Ausbildungskosten bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne jede Rücksicht auf den Beendigungsgrund zurückzahlen muss, ist unwirksam. Sie benachteiligt den Arbeitnehmer unangemessen.

BAG 11.04.06, BB 2006, 2134

Anrechnung von Freistellung auf Urlaub

Eine Klausel in einem Formulararbeitsvertrag, die festlegt, dass der Arbeitgeber den Arbeitnehmer im Fall der Kündigung freistellen darf und dass diese Zeit auf den Resturlaub angerechnet wird, verstößt nicht gegen § 307 BGB (AGB-Kontrolle).

LAG Köln 20.02.06, BB 2006, 2137

Unklares

Wettbewerbsverbot

Ist eine Wettbewerbsabrede in Bezug auf die Verpflichtung zur Zahlung einer Karenzentschädigung nicht klar und verständlich, kann der Arbeitgeber sich hierauf nicht mit Erfolg berufen, wenn er die Wettbewerbsabrede selbst vorformuliert hat.

Ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot gilt auch bei einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses innerhalb der Probezeit, sofern die Parteien nicht vereinbart haben, dass es erst nach deren Ablauf in Kraft treten soll.

BAG 28.6.06, NJW 2006, 3659



Widerruf der Internet-Privatnutzung

Die zunächst gestattete, dann aber per Dienstweisung verbotene Privatnutzung des Internets und des E-Mail-Verkehrs durch Arbeitnehmer konnte mitbestimmungsfrei untersagt werden.

LAG Hamm 07.04.06, 10 TaBV 1/06

Kündigung wegen privater Internetnutzung

Bei ausschweifendem privatem Surfen im Internet und privatem Telefonieren während der Arbeitszeit bedarf es vor Ausspruch der fristlosen Kündigung in der Regel keiner Abmahnung. Das gilt insbesondere, wenn dem Arbeitgeber hierdurch zusätzliche Kosten entstehen oder der Ruf geschädigt wird, weil strafbare oder pornografische Darstellungen heruntergeladen wurden.

LAG Schleswig-Holstein 27.06.06, BB 2006, 2140

Übernahme von Verwarnungsgeldern durch den Arbeitgeber

Vom Arbeitgeber übernommene Verwarnungsgelder wegen Verletzung des Halteverbots gehören nicht zum Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung, wenn der Arbeitgeber sie im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse (hier: Paketdienst) übernimmt. Dabei müssen das eigenbetriebliche Interesse des Arbeitgebers sowie die ausdrückliche Billigung des Fehlverhaltens des Arbeitnehmers konkret schriftlich niedergelegt und in den Lohnunterlagen dokumentiert sein. Es muss sich um Firmenfahrzeuge handeln.

Besprechung der Spitzenverbände der Sozialversicherung vom 25./26.06.06, WzS 2006, 303

Dienstreisezeiten Arbeitszeit?

Die Wegezeiten (Dauer der Hin- und Rückfahrt) einer Dienstreise gelten nicht als Arbeitszeit i.S. von § 2 Abs. 1 ArbZG, wenn der Arbeitgeber lediglich die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels



tels vorgibt und dem Arbeitnehmer überlassen bleibt, wie er die Zeit nutzt.

BAG 11.07.06, DB 2007, 115

Entgelt Differenzierung nach Dienstalter

Nach Dienstalter unterschiedliche Entgelthöhe stellt keine verbotene Diskriminierung dar, auch wenn Frauen wegen der Kindererziehung häufiger durch Unterbrechungen der Beschäftigung benachteiligt sind.

EuGH 03.10.06, Rs. C-17/05

Erneute Anhörung des Betriebsrats bei erneuter Kündigung

Das Anhörungsverfahren nach § 102 BetrVG entfaltet nur für die Kündigung Wirksamkeit, für die es eingeleitet worden ist. Der Arbeitgeber muss grundsätzlich für jede Kündigung ein Anhörungsverfahren durchführen. Insbesondere muss der Arbeitgeber den Betriebsrat erneut anhören, wenn nach Anhörung des Betriebsrats die erste Kündigung dem Arbeitnehmer zugegangen ist und der Arbeitgeber nunmehr eine neue, auf den gleichen Sachverhalt gestützte Kündigung ausspricht.

BAG 10.11.05, NJW 2006, 3661

Sozialversicherungsbeiträge bei mehreren Mini-Jobs

Ein Arbeitgeber kann trotz Unkenntnis von mehreren Mini-Jobs seines Arbeitnehmers, die zur Versicherungspflicht führen, zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen nachträglich herangezogen werden. Ein schützenswertes Vertrauen besteht nur dann, wenn er selbst die obliegende Meldung nach § 104 SGB IV abgegeben und zusätzlich nach dem Vorliegen weiterer geringfügiger Beschäftigungen gefragt hat.

LSG Hessen, 21.08.06, L 1 KR 366/02

Teilzeitarbeit – Unbeachtlicher Wunsch der Verteilung auf Arbeits- und Freizeitphasen

Nach § 8 TzBfG kann gerade und nur die Verringerung der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit und die Verteilung innerhalb des vereinbarten Ar-

beitszeitmodells, z.B. Wochen- oder Monatsarbeitszeit, nicht jedoch eine davon losgelöste Aufteilung z.B. in monatliche Phasen voller Arbeitsleistung und Phasen gänzlicher Arbeitsbefreiung beansprucht werden.

LAG Düsseldorf 17.5.2006 – 12 Sa 175/06

Anspruch auf Tantieme bei fehlender Zielvorgabe

Sieht der Arbeitsvertrag vor, dass bei Erreichen bestimmter Ziele an den Arbeitnehmer eine Tantieme gezahlt wird und dass die zu erreichenden Ziele einseitig vom Arbeitgeber festgelegt werden und unterlässt der Arbeitgeber dann pflichtwidrig im Bezugszeitraum die Zielvorgabe und vereitelt damit die Zielerreichung durch den Arbeitnehmer, ist die Zielerreichung zu fingieren. Dem Arbeitnehmer steht die vertraglich geregelte Tantieme zu, wie wenn er das Ziel erreicht hätte.

LAG Düsseldorf 28.07.06, DB 2006, 2635

Mitbestimmung bei Entlohnungsgrundsätzen

Hat ein nicht tarifgebundener Arbeitgeber mit seinen Arbeitnehmern die Geltung von Tarifverträgen über Zuschläge, Zulagen, Urlaubsgeld und eine Jahresonderzuwendung vereinbart, kann auch die vollständige Streichung dieser Leistungen für neu eingestellte Arbeitnehmer dem Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats unterliegen.

BAG 28.02.06, 1 ABR 4/05

Mitbestimmung bei Änderung der vertraglichen Arbeitszeit?

Die einvernehmliche Verminderung der vertraglichen Arbeitszeit betriebsangehöriger Arbeitnehmer löst Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats nicht aus.

BAG 25.01.05, 1 ABR 59/03

Anfechtung eines Aufhebungsvertrages

Die Inaussichtstellung einer (außerordentlichen) Kündigung durch Vorgesetzte kann einen Arbeitnehmer, der daraufhin einen Aufhebungsvertrag geschlossen hat, je nach den Umständen des Einzelfalles auch dann zur Anfechtung wegen widerrechtlicher Drohung berechtigen, wenn die Vorgesetzten ersichtlich nicht selbst kündigungs-berechtigt waren.

BAG 15.12.05, DB 2006, 1502

Klagefrist bei Verletzung der Kündigungsfrist

Der Arbeitnehmer kann die Nichteinhaltung der Kündigungsfrist auch außerhalb der fristgebundenen Klage nach § 4 Satz 1 KSchG (drei Wochen) geltend machen.

BAG 15.12.05, NJW 2006, 2284





Widerspruch bei Betriebsübergang

Die Frist zur Erklärung des Widerspruchs gegen den Übergang des Arbeitsverhältnisses gem. § 613a Abs. 6 BGB wird weder bei einer unterbliebenen noch bei einer nicht ordnungsgemäßen Unterrichtung ausgelöst.

Eine Unterrichtung erfordert eine verständliche, arbeitsplatzbezogene und zutreffende Information. Sie muss u.a. Angaben über die Identität des Erwerbers, den Gegenstand und den rechtlichen Grund des Betriebsübergangs sowie eine korrekte Darstellung der rechtlichen Folgen des Betriebsübergangs für den Arbeitnehmer enthalten. Die Frage, ob ein Arbeitnehmer im Falle seines Widerspruchs mit einer Kündigung rechnen muss und ob ihm in diesem Fall ggf. eine Abfindung zusteht, ist für seine Willensbildung von erheblicher Bedeutung.

BAG 13.07.06, 8 AZA 305/05

Die Unterrichtungspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen Folgen des Betriebsübergangs, insbesondere auf die Haftung des bisherigen Arbeitgebers und des neuen Betriebsinhabers.

BAG 14.12.06, 8 AZR 763/05



Kündigung wegen ausländerfeindlicher Äußerungen

Ausländerfeindliche Äußerungen im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit stellen grundsätzlich einen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung dar. Eine Abmahnung ist dann nicht erforderlich, wenn der Arbeitnehmer für sein Verhalten von vornherein nicht mit der Duldung des Arbeitgebers rechnen kann.

ArbG Berlin 05.09.06, BB 2006, 2140

Keine Versetzung bei Verlagerung eines Betriebs innerhalb einer Gemeinde

Die bloße Verlagerung eines Betriebs oder räumlich gesonderten Betriebsteils um wenige Kilometer

innerhalb einer politischen Gemeinde ist ohne Hinzutreten weiterer Veränderungen keine Versetzung der davon betroffenen Arbeitnehmer i.S.v. § 99 BetrVG.

STEUERRECHT

Neue Pauschalierungsmöglichkeit

Ab den 1.1.2007 eröffnet der neue § 37b EStG neue Möglichkeiten der Pauschalversteuerung. Der Arbeitgeber kann bei Sachzuwendungen an Arbeitnehmer und an Dritte die Steuer mit einem Steuersatz von 30% pauschal übernehmen. Er muss den Empfänger darüber lediglich unterrichten. Begünstigt sind nur Sach- und keine Geldzuwendungen. Begrenzt ist die neue Regelung auf € 10.000 pro Wirtschaftsjahr und Empfänger.

Jahressteuergesetz 2007, BR Drs. 835/06

Rückzahlbarer Arbeitslohn – steuerwirksamer Abfluss

Zum zu versteuernden Arbeitslohn gehören auch versehentliche Überweisungen des Arbeitgebers, die dieser zurückfordern kann. Die Rückzahlung durch den Arbeitnehmer ist erst im Zeitpunkt des tatsächlichen Abflusses steuermindernd zu berücksichtigen.

BFH 4.5.2006 – VI R 17/03

Parkplatz regelmäßig kein Sachbezug

Das FG Köln hat entschieden, dass es sich bei der unentgeltlichen Überlassung von Parkplätzen an Arbeitnehmer regelmäßig um Arbeitslohn handelt. Dem folgt die Finanzverwaltung nicht, sondern geht grundsätzlich davon aus, dass die Parkplatzgestaltung nicht zu besteuern ist.

FG Köln 15.03.06, 11 K 5680/04; FinMin NRW 29.8.06, S 2334 – 61 – VB 3

Überlassung von Kleidung an Arbeitnehmer nicht zwingend Arbeitslohn

Die Überlassung von typischer Berufskleidung stellt grundsätzlich keinen geldwerten Vorteil dar. Handelt es sich um einheitliche Kleidungsstücke, die während der Arbeitszeit getragen werden müssen aber auch für die private Nutzung alltags-tauglich sind, so kommt es nicht in jedem Fall zu einem geldwerten Vorteil, selbst dann, wenn sie nicht mit einem Firmenemblem versehen sind.

BFH 22.06.06 VI R 21/05

Kleinbetragsrechnungen 150 €

Durch die Erhöhung der Kleinbetragsgrenze von 100 auf 150 € werden insbesondere Probleme bei Tankquittungen vermieden. Liegt der Rechnungs-



betrag unter 150 €, müssen nicht alle Angaben nach § 14 UStG gemacht werden. Es reichen aus: Name und Anschrift des leistenden Unternehmers, Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder geleisteten Dienst, das Entgelt und die darauf entfallende Steuer in einer Summe sowie der Steuerempfänger genannt sein.

BMF 6.12.05, BStBl I 05, 1068

Umsatzsteuer: Erhöhte Umsatzgrenzen für Istbesteuerung

Grundsätzlich buchführungspflichtige Unternehmen (wie alle Genossenschaften) können ihre Umsätze gem. § 20 UStG nach vereinnahmten statt nach vereinbarten Entgelten versteuern, wenn sie die Umsatzgrenze von 250.000 € p.a. nicht überschreiten (bisher 125.000 €). In den neuen Bundesländern bleibt es bis Ende 2009 bei der höheren Grenze von 500.000 €.

Umsatzsteuer für Mittagessen in Schulen

Eine dem Regelsteuersatz (19%) unterliegende sonstige Leistung und keine Lieferung von Speisen liegt vor, wenn im Rahmen einer Gesamtbetrachtung das Dienstleistungselement im Sinne einer Bewirtungssituation überwiegt. Dies ist bei der Abgabe von warmem Mittagessen an Schüler insbesondere dann der Fall, wenn der Unternehmer nach dem Essen die Tische abräumt und reinigt.

BFH 10.08.06, BB 2006, 2346

Umsatzsteuer für Mittagessen bei Einzelabnehmern

Die Abgabe von Speisen durch einen Mahlzeitendienst, der Mittagessen auf eigenem Geschirr an Einzelabnehmer in deren Wohnung abgibt und das Geschirr endreinigt, unterliegt als sonstige Leistung dem Regelsteuersatz (19%).

BFH 10.08.06, BB 2006, 2346

Umsatzsteuer bei der Vermietung von Parkplätzen

Grundstücksvermietung ist nicht umsatzsteuerfrei, wenn es sich um befestigte Parkplätze handelt. Dies gilt auch dann, wenn der Mieter die Parkplätze selbst nicht nutzt, sondern weitervermietet.

BFH 30.03.06, BB 2006, 1894

Rechnungsangaben für die Umsatzsteuer

Den Anforderungen von § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG ist genügt, wenn sich aufgrund der in die Rechnung aufgenommenen Bezeichnungen der Name und die Anschrift des Leistungsempfängers eindeutig feststellen lassen. Es können auch Abkürzungen, Buchstaben, Zahlen oder Symbole verwendet werden, wenn ihre Bedeutung in der Rech-

nung oder in anderen Unterlagen eindeutig festgelegt ist. Die Angabe der Steuernummer des Leistungsempfängers genügt diesen Anforderungen nicht.

BMF, Schreiben v. 11.10.06, IV A 5 - S 7280a - 50/06

Gemeinnützigkeit - Solaranlage

Der Verkauf des in einer Solarstromanlage erzeugten Stroms an einen gewerblichen Netzbetreiber ist nur dann ein Zweckbetrieb, wenn die Anlage ausschließlich zu lehr- und Demonstrationszwecken betrieben wird und nicht überdimensioniert ist.

OFD Chemnitz 21.11.06, DB 2006, 2605



Gewerbesteuerpflicht eines Hofladens

Liegt der Anteil der im Hofladen umgesetzten eigenerzeugten Produkte im Durchschnitt der Jahre unter 40%, stellt der Hofladen einen eigenständigen Gewerbebetrieb dar. Der Zukauf von Handelsware kann einen Hofladen zum Gewerbebetrieb machen.

FG Niedersachsen 12.01.06, 11 K 11330/02

Degressive AfA schon in der Handelsbilanz

Soll degressive AfA steuerlich geltend gemacht werden, muss sie wegen der Maßgeblichkeit der Handels- für die Steuerbilanz schon in der Handelsbilanz angesetzt werden.

BFH 13.06.06, DB 2006, 2435

Nachträgliche Rückstellungsbildung bei offenen Bescheiden

Eine Rückstellung in der Steuerbilanz ist auch dann zu passivieren, wenn sie in der Handelsbilanz zu Unrecht nicht gebildet worden ist. Der Ansatz in der Handelsbilanz ist nur dann für die Steuerbilanz maßgeblich, wenn er den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchhaltung entspricht.

BFH 13.06.06, DB 06, 1654



Rückstellung wegen Leergutrückgabe

Eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten wegen möglicher Schadensersatzverpflichtungen für die nicht vollständige Rückgabe von Leergut darf steuerrechtlich nur gebildet werden, wenn der Getränkehersteller von den den Schadensersatzanspruch begründenden Umständen Kenntnis hat oder zumindest eine derartige Kenntniserlangung unmittelbar bevorsteht.

BFH 25.04.06, VIII R 40/04

Rückstellungen für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen

Wegen der gesetzlichen Verpflichtung zur Aufbewahrung von entstandenen Geschäftsunterlagen ist eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden. Folgende Kosten sind einzubeziehen: Einmaliger Aufwand für die Einlagerung, Raumkosten, Einrichtungsgegenstände, anteilige Personalkosten.

OFD Magdeburg 21.09.06, BB 2006, 2689



Voraussichtlich dauernde Wertminderung

Die für den Ansatz des niedrigeren Teilwerts erforderliche voraussichtlich dauernde Wertminderung liegt bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens vor, wenn der Teilwert des Wirtschaftsguts zum Bilanzstichtag mindestens für die halbe Restnutzungsdauer unter dem planmäßigen Restbuchwert liegt.

BFH 14.03.06, I R 22/05

1%-Regelung: Keine Minderung bei selbstgetragenen Spritkosten

Der Kläger hatte vertraglich die Betriebskosten (Tanken, Waschen) selbst zu tragen. Der geldwerte Vorteil wurde nach der 1%-Regelung ermittelt. Das Finanzgericht lehnte es ab, den so ermittelten Wert entsprechend zu kürzen.

FG Münster, 16.08.06, DB 2006, 2603

Anders ist es jedoch, wenn ein Arbeitnehmer eine feste oder kilometerabhängige Nutzungsgebühr für den PKW zahlt. Dieser Betrag wäre beim geldwer-

ten Vorteil abziehbar. Die Vereinbarung sollte schriftlich getroffen werden.

BFH 07.11.06, BB 2007, 195

1%-Regelung nur für Privatnutzung

Die Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeuges zur Erzielung von Überschusseinkünften ist durch die Bewertung der privaten Nutzung nach der 1%-Regelung nicht mit abgegolten. Sie ist vielmehr mit den auf sie entfallenden tatsächlichen Selbstkosten als Entnahme zu erfassen.

BFH 26.04.06, X R 35/05

Vertragsstrafen sind Werbungskosten

Muss ein Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber bei Kündigung vor Ablauf der Verpflichtungszeit eine Vertragsstrafe zahlen, handelt es sich um Werbungskosten.

BFH 22.06.06, DB 2006, 2100

Kapitalgesellschaft: Gewinnverwendungsbeschluss ohne Testat ist nichtig

Ein Gewinnausschüttungsbeschluss bei einer mittelgroßen oder großen Kapitalgesellschaft ist nichtig, wenn der Abschluss nicht zuvor geprüft wurde. Eine Heilung des Fehlers ist weder steuerlich noch handelsrechtlich möglich.

FG Rheinland-Pfalz 15.03.06, 1 K 2473/04

Spenden an den eigenen Verein

Zuwendungen von Mitgliedern an den eigenen Verein, die – gegebenenfalls im Verbund mit gleichgerichteten Leistungen anderer Vereinsmitglieder – unmittelbar und ursächlich mit einem durch den Verein ermöglichten Vorteil zusammenhängen (Hier: Golfclub) sind nicht als Spenden steuerlich absetzbar.

BFH 02.08.06, DB 2006, 2442

LEBENSMITTELRECHT

Vanillin statt Vanille

Bei der Untersuchung von Vormischungen für Speiseeis haben Mitarbeiter des Lebensmittelinstituts Oldenburg von 18 Vormischungen 16 beanstandet, weil sie nicht die deklarierte echte Vanille sondern den Ersatzstoff Vanillin enthielten. Auch zwei von sieben Vanillezuckerproben in Bäckereien waren mit Vanillin aromatisiert.

Lebensmittelbrief 11/12-2006, 208



GENOSSENSCHAFTSLEBEN

Hundertste Genossenschaft im ZdK

Die Konsumgenossenschaft Burg-Genthin-Zerbst eG ist die hundertste aktive Genossenschaft in der Mitgliedschaft des ZdK. Es ist der Beitritt einer altvertrauten Genossenschaft, denn die im Jahre 1900 gegründete Konsumgenossenschaft Zerbst war im Jahre 1903 bereits an der in Dresden erfolgten Gründung des ZdK beteiligt. Nummer 99 war die Konsum Optimalkauf eG in Haldensleben, die – 1872 gegründet – ebenfalls bereits bei der ZdK-Gründung dabei war.

Neue Genossenschaften: ZdK-Gründungsberatung

2006 sind 87 Genossenschaften neu gegründet und eingetragen worden, acht mehr, als im Jahr zuvor. Bei 17 (19,5%) der neuen Genossenschaften war der ZdK mit seiner Gründungsberatung beteiligt. Folgende Genossenschaften sind seit August 2006 weiterhin Mitglied des ZdK geworden:

Bremer Energiehaus eG, Bremen; *BreWoW eG*, Bremen; *Energiegenossenschaft Delmenhorst eG*, Delmenhorst; *fair Grafing eG*, Grafing; *fair planet eG*, Münster; *Gas- und Energiegenossenschaft Mitteldeutschland eG*, Möhlau; *NETZ eG*, Berlin; *Sachsen MEDIA eG*, Marienberg; *Sara Vital eG*, Hof; *Soluzio eG*, Gießen; *Kaserna Urbana eG*, Kassel.

Lehrgang zur Buchführung in kleinen Genossenschaften

Die innova eG führt vom 6.-9.3.2006 in Berlin einen Buchführungslehrgang für kleine Genossenschaften durch. Teilnehmerbeitrag 300 €, eine Reduzierung auf 30 € ist möglich. Anmeldung bei innova eG, Büro Dortmund, info@innova-eg.de; Tel. 0231 16 20 41.

Zweite Seminarreihe zum genossenschaftlichen Projektentwickler

Anfang März 2007 beginnend führt die innova eG zum zweiten Mal eine Veranstaltungsreihe zur Ausbildung genossenschaftlicher Projektentwickler durch. Informationen unter QuaGeno bei www.innova-eg.de. Anmeldungen ebenfalls im Dortmunder Büro der innova eG.

Wettbewerb um den Klaus Novy Preis

Der Wettbewerb steht unter dem Motto: „Genossenschaften bieten mehr als Wohnraum“. Mit dem Preis sollen Projekte ausgezeichnet werden, die in besonderer Weise genossenschaftliche Bau-, Wohn- und Lebenskultur widerspiegeln. Dabei kann

es sich sowohl um architektonische und städtebauliche, als auch um soziale, kulturelle oder wirtschaftliche Vorhaben handeln. Bewerbungen bis zum 31. März 2007 an den *Spar- und Bauverein Solingen eG*, Kölner Str. 47, 42651 Solingen, Tel. 02 12 2066 211. E-Mail: birnberg@sbv-solingen.de

Britische Konsumgenossenschaften mit neuem Auftritt

Die britischen Konsumgenossenschaften ersetzen das ‚co-op‘ Logo durch einen neuen Auftritt. Künftig werden sie einheitlich als ‚Co-operative‘ (Genossenschaft) firmieren. Damit soll der genossenschaftliche Charakter der Unternehmen stärker herausgestellt werden. Der neue Auftritt gilt sowohl für alle Food- und Non-Food-Läden als auch für die übrigen Dienstleistungen, z.B. die Banken, Reisebüros, Beerdigungsinstitute und Apotheken).

Diakonie unterstützt Genossenschaftsgründung für Erwerbslose

Das Diakonische Werk Braunschweig unterstützt die Gründung einer Genossenschaft für Erwerbslose, die „WIR eG Braunschweig“. Ziel ist die Schaffung sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze für die Mitglieder. Motto: „Was besseres als Hartz IV finden wir allemal.“ Bei der Gründung waren schon 17 Mitglieder beteiligt. Angeboten werden sollen zunächst haushaltsnahe Dienstleistungen und angrenzende Tätigkeiten.



coop-Mitgliederverwaltung

Das neue, SAP-basierte System der Mitgliederverwaltung läuft bei der Kieler coop seit zwei Jahren zur allgemeinen Zufriedenheit. Mit dem Softwarehaus, das das System konzipiert hat, wurde inzwischen ein Angebot für die Übernahme der Software durch andere Genossenschaften entwickelt. Ansprechpartner bei der coop ist Uwe Manstein, Tel. 0431-7250-490, mitglieder@coop.de.

PdK hebt Liquidationsbeschluss auf

Der Prüfungsverband deutscher Konsum- und Dienstleistungsgenossenschaften e.V. hat auf



einem außerordentlichen Verbandstag am 18. Dezember 2006 in Berlin beschlossen, nicht zum 1. Januar 2007 in Liquidation zu gehen sondern den Verband als werbende Organisation aufrecht zu erhalten. Der Verband ist, wenn auch in sehr beschränktem Umfang, nach wie vor im Prüfungsgeschäft tätig.

Anwälte und Wirtschaftsprüfer wollen Prüfungsverband gründen

Von der Hamburger Sozietät Esche-Schumann-Commichau sind etliche Mitgliedsgenossenschaften des ZdK angeschrieben worden, um sie als Gründungsmitglieder eines neuen Prüfungsverbandes zu gewinnen. Das Besondere: Der Verband soll von „namhaften deutschen Wirtschaftsprüfersozietäten getragen und finanziert“ werden. Die genossenschaftlichen Mitglieder sollen die Prüfungen bezahlen, aber keine Grundbeiträge. Dafür müssen sie weitgehend auf den Einfluss auf die Verbandsführung verzichten, die bei den Wirtschaftsprüfern liegen soll. Nach einem Gutachten des DGRV ist dieses Verbandsmodell nicht mit dem Genossenschaftsgesetz vereinbar.

DGRV-Rahmenvertrag mit Financial Times Deutschland

Genossenschaftsmitglieder aus dem Bereich der DGRV-Mitgliedsverbände, also auch der ZdK-Genossenschaften, können aufgrund eines Rahmenvertrages die Financial Times Deutschland zum halben Abo-Preis beziehen (€ 216 statt € 420 p.a.). Den Genossenschaften steht auch digitales News Update, die vierseitige Nachmittagsausgabe der FTD, kostenlos zur Verfügung. Vor der Abo-Bestellung kann man die FTD acht Wochen kostenlos testen.

Nähere Information: Dirk Schuran, Tel. 040-31990-261, schuran.dirk@ftd.de;

Abo-Bestellung unter folgendem Link www.ftd.de/dgrv-abonnement

PERSONELLES

Dieter Hundt,

Präsident der Bundesvereinigung deutscher Arbeitgeberverbände anlässlich der Verabschiedung von Hermann Franzen als Präsident des HDE: „In Deutschland geht mehr Arbeitszeit durch Grußworte verloren als durch Arbeitskämpfe.“

DAS LETZTE

Wie viele Taschen?

Nach einer Umfrage der Schweizer coop-Zeitung haben 17 % der Männer keine Tasche, aber nur 4 % der Frauen, 1 bis 2 Taschen haben 37% der Männer und 16 % der Frauen. 38 % der Frauen haben 6 bis 20 Taschen und 6 % sogar mehr als 20 Taschen.

Was ist Bier?

Ein im Brauverfahren hergestelltes Erzeugnis, das sich nach einer Ultrafiltration als klare, farblose, nach Ethylalkohol riechende, schwach bitter schmeckende Flüssigkeit darstellt und das unter der Bezeichnung „malt beer base“ als Zwischenprodukt zur Herstellung eines alkoholhaltigen Mischgetränks vertrieben wird, kann zolltariflich nicht als Bier der Position 2203 KN angesehen werden.

BFH 28.3.2006 – VII R 50/04

tazshop

Engagierte Gemeinschaften

für Unabhängigkeit, Qualität und gesellschaftliche Innovation

Unser neues Buch über Genossenschaften: Unternehmensbeispiele. Geschichte, Gegenwart und Perspektiven. Illustriert mit zahlreichen TOM-Zeichnungen und Fotos.

€ 6

tazshop
Kochstraße 18 | 10969 Berlin
T (030) 25 90 21 38
F (030) 25 90 26 80
tazshop@taz.de | www.taz.de

die tageszeitung